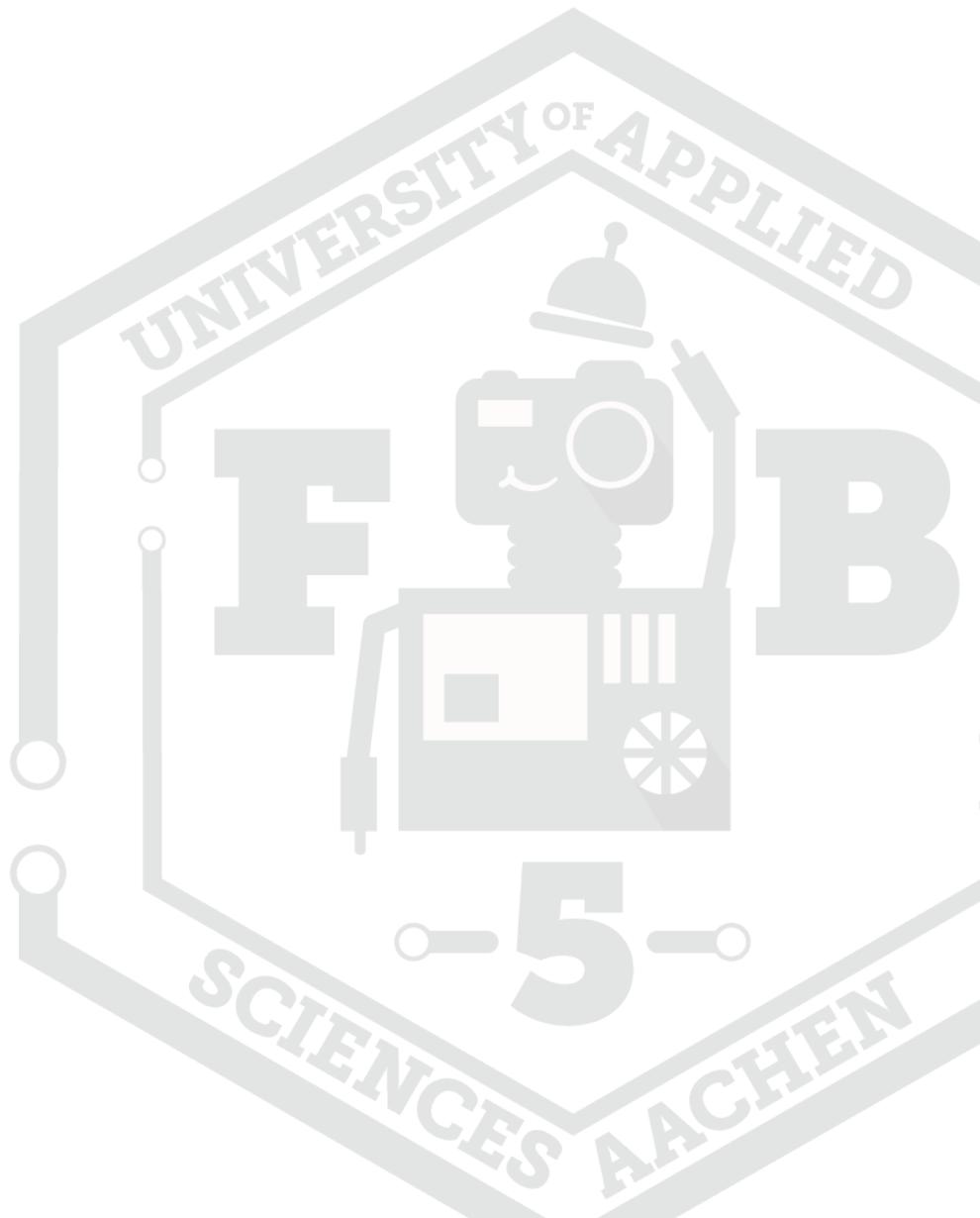


Fachschaftsordnung

**der Fachschaft Elektro- und Informationstechnik
der Fachhochschule Aachen**

Fassung vom 05.05.2022



Inhaltsübersicht

I. Fachschaft	3	V. Weitere Organe	7
§1 Begriffsbestimmung und Stellung	3	§20 Tutorenversammlung	7
§2 Organe der Fachschaft	3		
§3 Aufgaben der Fachschaft	3	VI. Tutoren	7
§4 Rechte und Pflichten der Fachschaft	3	§21 ESA Tutor:in	7
II. Fachschaftsvollversammlung	3	VII. Schlussbestimmungen	8
§5 Grundsätze	3	§22 Änderungen der Fachschaftsordnung	8
§6 Aufgaben	4	§23 Salvatorische Klausel	8
§7 Beschlüsse	4	§24 Inkrafttreten und Veröffentlichung	8
III. Fachschaftsrat	4		
§8 Grundsätze	4		
§9 Aufgaben des Fachschaftsrates	5		
§10 Verfahrensgrundsätze im Fachschaftsrat	5		
§11 Zusammensetzung des Fachschaftsrates	5		
§12 Konstituierung des Fachschaftsrats	5		
§13 Räumlichkeiten	6		
§14 Ausschüsse	6		
§15 Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates	6		
§16 Auflösung des Fachschaftsrates	6		
IV. Rechte und Pflichten der Ämter im Fachschaftsrat	7		
§17 Vorstand	7		
§18 Kassenwart:in	7		
§19 Erstsemesterreferent:in	7		

I. | Fachschaft

§1 | Begriffsbestimmung und Stellung

(1) Die eingeschriebenen Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft.

(2) Diese Ordnung definiert die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Fachschaft und ihrer Organe.

§2 | Organe der Fachschaft

(1) Die Organe sind

- a) die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) als oberstes beschlussfassendes Organ
- b) der Fachschaftsrat (FSR)
- c) die Tutorenversammlung

§3 | Aufgaben der Fachschaft

(1) Die Fachschaft hat nach Maßgabe von §3 der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) folgende Aufgaben:

- a) Die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen.
 - b) Die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des Hochschulgesetzes zu vertreten.
 - c) An der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken.
 - d) Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Bewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern.
 - e) Die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen.
 - f) Die kulturellen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen.
 - g) Den Studierendensport zu fördern.
 - h) Die überörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- Diese Liste ist abschließend.

(2) Diese Aufgaben beinhalten insbesondere:

- a) Die Betreuung der Studierenden in der Studieneingangsphase.
- b) Die Integration von ausländischen Studierenden.
- c) Die Zusammenarbeit mit den anderen Fachschaften der Hochschule und die Pflege der Interdiszipliniertheit.

§4 | Rechte und Pflichten der Fachschaft

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaften zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln. Anfragen sind unverzüglich zu beantworten.

(3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Rederecht in allen Organen der Fachschaft.

(4) Die Mitglieder der Fachschaft haben nach §5 Absatz 4 der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO), das Recht, alle Unterlagen des Fachschaftsrates (FSR) einzusehen.

(5) Die Fachschaft erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Näheres hierzu regelt §4 Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) und Teil C der Finanzordnung.

II. | Fachschaftsvollversammlung

§5 | Grundsätze

(1) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft und das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Ihre Beschlüsse sind für den Fachschaftsrat (FSR) bindend.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) muss mindestens einmal im Semester vom Fachschaftsrat (FSR) einberufen werden. Weitere Fachschaftsvollversammlungen (FSVV) können einberufen werden, wenn:

- a) Der Fachschaftsrat (FSR) diese beschließt.
- b) Mindestens 10 v.H. der wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft unter Angabe eines Anliegens dies schriftlich beantragen.

c) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) dies unter Festlegung von einem Termin beschließt.

(3) Die Fachschaftsvollversammlungen (FSVV) sind spätestens 14 Tage vor der Durchführung, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, durch Aushang und auf dem elektronischen Weg öffentlich bekannt zu machen.

(4) Jede Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist beschlussfähig, wenn für die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) fristgerecht geladen wurde.

(5) Der Fachschaftsrat (FSR) ist für die Erfassung der Anwesenheit, die Durchführung und die Ausfertigung des Protokolls verantwortlich.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) bestimmt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleitung.

(7) Das Protokoll der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) ist als Ergebnisprotokoll anzufertigen und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zukommen zu lassen.

(8) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit, Ausschüsse einrichten.

(9) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) tagt öffentlich.

(10) Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) kann sich eine Geschäftsordnung (GO), nach Maßgabe dieser und allen anderen höher gestellten Satzungen und Ordnungen, geben.

(11) Vertagte Tagesordnungspunkte müssen auf der nächsten Fachschaftsvollversammlung (FSVV) priorisiert behandelt werden.

§6 | Aufgaben

Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen.

b) In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen.

c) Änderungen der Fachschaftsordnung (FSO) gemäß §2 der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) zu beschließen.

d) Die Finanzführung des Fachschaftsrates (FSR) zu kontrollieren.

e) Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Kassenprüfberichtes des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) über die Entlastung des Fachschaftsrates (FSR) zu beschließen.

Es können weitere Aufgaben definiert werden.

§7 | Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) sind im Protokoll zu vermerken und unverzüglich von der Versammlungsleitung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) werden, soweit von dieser nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.

(3) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur

Fassung des Beschlusses notwendig war oder eine Allstimmigkeit, sofern andere Bestandteile der Satzung dem nicht entgegenstehen.

(4) Auf Antrag eines Mitglieds wird die Abstimmung über einen Antrag geheim durchgeführt.

(5) Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) verlieren nach drei Jahren ihre Gültigkeit. Ausgenommen sind Beschlüsse über neue Ordnungen und Entlastungen des Fachschaftsrates (FSR).

III. | Fachschaftsrat

§8 | Grundsätze

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) vertritt die Fachschaft und führt ihre Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung (FSVV) aus und ist ihr rechenschaftspflichtig.

(2) Der Fachschaftsrat (FSR) handelt grundsätzlich und ausschließlich im Sinne der Fachschaft.

(3) Der Fachschaftsrat (FSR) tagt öffentlich.

(4) Der Fachschaftsrat (FSR) informiert die Mitglieder der Fachschaft, insbesondere über Sitzungstermine, und regt sie zur Mitarbeit an.

(5) Der Fachschaftsrat (FSR) bemüht sich um Zusammenarbeit mit allen, dem Fachbereich betreffenden gewählten Vertretern in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung.

(6) Der Fachschaftsrat (FSR) gibt sich eine Geschäftsordnung (GO) nach Maßgabe dieser und allen anderen höher gestellten Satzungen und Ordnungen.

§9 | Aufgaben des Fachschaftsrates

Die Aufgaben des Fachschaftsrates (FSR), neben den Aufgaben der Fachschaft sind:

- a) Wahl und Abwahl der Ämter im Fachschaftsrat (FSR).
- b) Bewirtschaftung und Kontrolle der Finanzen der Fachschaft.
- c) Der Fachschaftsrat (FSR) überprüft die Anträge zur Verausgabung von Studiengebühren und gibt ein Votum an den Dekan.
- d) Der Fachschaftsrat (FSR) kümmert sich um die Koordination der unter §3 genannten Aufgaben.
- e) Leitung der Erstsemesterarbeit (ESA).
- f) Wahl eines Vertreters für die Fachschaftsrätekonferenz (FSK).
- g) Zu Beginn der Legislatur ist die Aktualität der Fachschaftsordnung (FSO) und Geschäftsordnung (GO) zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Weitere Aufgaben können definiert werden.

§10 | Verfahrensgrundsätze im Fachschaftsrat

(1) Die Protokolle der Sitzungen sind in der Beschlussdatenbank der Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn frist- und ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 51 v.H. der gewählten Mitglieder anwesend sind. Jedes gewählte Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.

(3) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich. Umlaufverfahren sind nach §11 der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) möglich.

(4) Es gibt folgende Mehrheitsstufen:

- a) einfache Mehrheit
- b) absolute Mehrheit
- c) Zweidrittelmehrheit
- d) Einstimmigkeit
- e) Allstimmigkeit

Eine nähere Ausführung findet sich in §10 Absatz 5 der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO).

(5) Aufhebung oder Änderungen von Beschlüssen bedarf einer qualifizierteren Mehrheitsstufe als die Mehrheitsstufe beim Ursprungsbeschluss oder eines allstimmigen Beschlusses.

(6) Bei den Sitzungen des Fachschaftsrates (FSR) ist ein Protokoll zu führen. Weiteres beschreibt die Geschäftsordnung (GO).

(7) Ausschüsse sind möglich. Deren Mitgliedern kann Stimmrecht gewährt werden. Weiteres beschreibt die Geschäftsordnung (GO).

(8) Weitere Verfahrensgrundsätze regelt die Geschäftsordnung (GO).

§11 | Zusammensetzung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) besteht aus

- a) den neun gewählten wahlberechtigten Mitgliedern der Fachschaft
- b) freien Mitglieder

(2) Er wählt aus seiner Mitte mindestens:

- a) Die oder den Vorsitzende:n + Stellvertretung
- b) 1. Kassenwart:in + 2. Kassenwart:in
- c) Erstsemesterreferent:in

§12 | Konstituierung des Fachschaftsrats

(1) Die Einladung erfolgt gemäß §21 Absatz 3 der Wahlordnung durch die lokale Wahlleitung. Diese hält sich an die in §19 der Wahlordnung festgelegten Regelungen diesbezüglich.

(2) Die lokale Wahlleitung eröffnet die Sitzung und leitet diese. Zur Unterstützung kann sie einen Schriftführer oder eine Schriftführerin bestimmen, welche:r das Protokoll der Sitzung führt. Danach gilt, mindestens, folgende Tagesordnung:

- a) Wahl des Vorsitzende:n und seiner/ihrer Stellvertretung. Nach der Wahl kann diese:r die Sitzungs- und oder Redeleitung übernehmen.
- b) Wahl der 1. und 2. Kassenwart:in
- c) Wahl des Erstsemesterreferenten bzw. der Erstsemesterreferentin
- d) Wahl der weiteren Ämter.

e) Beschluss ausstehender Protokolle.

f) Falls Tagesordnungspunkte, Umlaufverfahren oder Beschlüsse der vorangegangenen Legislatur ausstehen, sind diese ebenfalls von der lokalen Wahlleitung aufzunehmen.

g) Festlegung eines Termins für die nächste Sitzung.

(3) Die Wahlen für die Ämter werden offen abgehalten und bedürfen einer einfachen Mehrheit. Auf Wunsch/Antrag kann eine geheime Wahl stattfinden. Diese hat neutral stattzufinden und wird öffentlich ausgezählt.

(4) Die konstituierende Sitzung ist unter Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig.

§13 | Räumlichkeiten

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) übt in seinen Räumlichkeiten Hausrecht aus.

(2) Teilt sich der Fachschaftsrat (FSR) Räumlichkeiten mit anderen Fachschaftsräten (FSR), entscheiden immer alle Fachschaftsräte (FSR) gemeinsam über deren Nutzung.

(3) Die Räumlichkeiten des Fachschaftsrats (FSR) dienen einzig und allein den in §9 genannten Aufgaben. Andere Nutzungen können vom Fachschaftsrat (FSR) durch Beschluss gestattet werden.

(4) Alle Räumlichkeiten sind in sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen.

(5) Die Entsorgung von Abfall ist Aufgabe jedes Fachschaftsratsmitglieds.

(6) Der Fachschaftsrat (FSR) kann eine Hausordnung für seine Räumlichkeiten erlassen, solange diese nicht in Konflikt mit anderen Ordnungen steht.

§14 | Ausschüsse

(1) Mitglieder des Fachschaftsrats (FSR) können zusammen mit Mitgliedern aus der eigenen oder anderen Fachschaften Ausschüsse bilden, die das Ziel haben den in §3

aufgeführten Pflichten nachzukommen.

(2) Die Ausschüsse sind verpflichtet, den beteiligten Fachschaften über deren Fachschaftsrat (FSR) Bericht über den Stand ihrer Arbeit abzugeben.

(3) Ausschüsse können Vorlagen für Beschlüsse an die beteiligten Fachschaftsräte (FSR)

übergeben. Sie können jedoch selbst keine für eine Fachschaft oder einen Fachschaftsrat (FSR) bindenden Beschlüsse fassen.

(4) Finanzielle Mittel können nur dann an Ausschüsse übergeben werden, wenn die

folgenden Bedingungen erfüllt sind und als fristgerechter Antrag den beteiligten Fachschaftsräten (FSR) zugegangen sind:

a) ein Finanzplan wurde erstellt,

b) ein für die Finanzmittel verantwortliches Ausschussmitglied wurde bestimmt.

(5) Ohne Zustimmung der beteiligten Fachschaftsräte (FSR) werden keine finanziellen Mittel übergeben.

(6) Ihren Mitgliedern kann ein Stimmrecht gewährt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).

§15 | Ausscheiden von Mitgliedern des Fachschaftsrates

Ein Mitglied des Fachschaftsrates (FSR) scheidet aus durch:

a) Niederlegen des Mandats,

b) Exmatrikulation,

c) Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,

d) den Tod,

e) bei Abwahl des Fachschaftsrates oder Auflösung des Fachschaftsrates.

§16 | Auflösung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat (FSR) gilt als aufgelöst, wenn der Fachschaftsrat (FSR) dies mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn sich die Anzahl der gewählten Mitglieder um mehr als die Hälfte der ursprünglichen Mitgliederzahl reduziert.

(2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates (FSR) sind in diesem Fall verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger kommissarisch weiterzuführen.

(3) Nach Auflösung des Fachschaftsrates (FSR) hat der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich die Neuwahl des Fachschaftsrates (FSR) einzuleiten. Näheres regelt §13 der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO).

IV. | Rechte und Pflichten der Ämter im Fachschaftsrat

§17 | Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für das Tagesgeschäft zuständig. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).
- (2) Der Vorstand ist für die Einhaltung sämtlicher Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft zuständig.
- (3) Der Vorstand verschafft sich einen Überblick über die Arbeit aller weiteren Ämter im Fachschaftsrat (FSR).

§18 | Kassenwart:in

- (1) Die Kassenwart:innen bewirtschaften die Finanzen der Fachschaft gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (2) Im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Pflichten eines

Kassenwarts oder einer Kassenwartin des Fachschaftsrates (FSR), hat diese:r der Studierendenschaft oder der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§19 | Erstsemesterreferent:in

- (1) Der Erstsemesterreferent oder die Erstsemesterreferentin ist für die Koordination der Planung und Durchführung der gesamten Erstsemesterarbeit (ESA) verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).
- (2) Der Erstsemesterreferent oder die Erstsemesterreferentin erstellt eine Empfehlung von ESA Tutoren für den nachfolgenden Fachschaftsrat (FSR).
- (3) Der Erstsemesterreferent oder die Erstsemesterreferentin kann zur Unterstützung bei der Koordination der Erstsemesterarbeit (ESA) ein ESA Team aus ESA Tutoren und Tutorinnen vorschlagen. Dieses wird vom Fachschaftsrat (FSR) beschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO).

V. | Weitere Organe

§20 | Tutorenversammlung

(1) Die Tutorenversammlung besteht aus allen ausgebildeten ESA Tutoren und Tutorinnen der Fachschaft.

Stimmberechtigt sind nur ESA Tutoren und Tutorinnen der Fachschaft.

(2) Die Tutorenversammlung kann durch den Fachschaftsrat (FSR) per Beschluss, oder durch mindestens 20 v.H. ESA Tutoren und Tutorinnen, einberufen werden. Der Fachschaftsrat (FSR) hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass für die Tutorenversammlung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Tutorenversammlung kann einen oder mehrere Personen für den Posten des Erstsemesterreferenten oder der Erstsemesterreferentin vorschlagen.

(4) Die Tutorenversammlung kann mit ihrer Mehrheit den Erstsemesterreferenten oder die Erstsemesterreferentin seines Amtes entheben.

(5) Die Wahl eines Erstsemesterreferenten oder einer Erstsemesterreferentin gegen das Votum der Tutorenversammlung ist nicht zulässig. Kann kein:e Erstsemesterreferent:in bestimmt werden so ist eine kommissarische Übernahme dieses Amtes durch das ESA Team möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GO). Ist keine Einigung zwischen Tutorenversammlung und Fachschaftsrat möglich, wird der Erstsemesterreferent oder die Erstsemesterreferentin durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (ASStA) bestimmt.

(6) Die Tutorenversammlung tagt öffentlich.

(7) Die Tutorenversammlung kann in ihrer Gesamtheit Anträge an den Fachschaftsrat (FSR) stellen.

(8) Die Tutorenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung (GO) geben, andernfalls gelten die Abstimmungsgrundsätze der Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

VI. | Tutoren

§21 | ESA Tutor:in

(1) ESA Tutoren und Tutorinnen sind Mitglieder der Fachschaft, welche die von der Erstsemesterkommission (ESK) festgelegte und vom Erstsemesterprojekt (ESP) durchgeführte Schulung erfolgreich absolviert haben sowie vom Fachschaftsrat (FSR) beschlossen wurden.

(2) ESA Tutoren und Tutorinnen sind lediglich zur Mithilfe bei Veranstaltungen im Rahmen der Erstsemesterarbeit (ESA) angehalten. Unterstützung bei anderen Veranstaltungen der Fachschaft sind auf freiwilliger Basis.

(3) Die ESA Tutoren und Tutorinnen der Fachschaft sind für die Planung und Durchführung der Erstsemestereinführungsveranstaltungen zuständig. Dies geschieht in Eigenregie. Der Fachschaftsrat (FSR) unterstützt die ESA Tutoren und Tutorinnen bei der Planung der Veranstaltungen finanziell und organisatorisch.

(3) Diese Ordnung muss allen Studierenden des Fachbereichs durch Aushang und/oder elektronisch öffentlich zugänglich gemacht werden.

(4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsrates (FSR) vom 02.05.2022 und der Genehmigung durch die Fachschaftsvollversammlung (FSVV) vom 05.05.2022.

VII. | Schlussbestimmungen

§22 | Änderungen der Fachschaftsordnung

(1) Als eine Änderung der Fachschaftsordnung (FSO) ist sowohl die Änderung des Wortlautes als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen. Hierunter fallen keine redaktionellen Änderungen.

(2) Änderungen der Fachschaftsordnung werden durch den Fachschaftsrat ausgearbeitet und durch die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind dem/der Vorsitzenden des AStAs gemäß §2 Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) zur Kenntnis zu bringen. Sie werden auf der AStA-Webseite veröffentlicht und die dortige Fassung ist gültig.

§23 | Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein, oder nach Veröffentlichung unwirksam beziehungsweise undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt.

§24 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt nach Überprüfung und zustimmender Kenntnisnahme des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der FH Aachen mit der Veröffentlichung auf seiner Webseite in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle früheren Fachschaftsordnungen (FSO) der Fachschaft Elektro- und Informationstechnik außer Kraft.